

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth

verwalteten rechtsfähigen **Stiftungen**

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 20 Bayer. Stiftungsgesetz i. V. m. Art. 63 ff. Bayer. Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen **Hospitalstiftung** für das Geschäftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.412.100 €
und in den Aufwendungen mit	1.472.100 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.017.000 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckbetriebes „**Hospitalstift**“ für das Geschäftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	7.800.200 €
und in den Aufwendungen mit	7.739.200 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	780.500 €

ab.

- (3) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der weiteren von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2026 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen bei der

Almosenkastenstiftung

im Ergebnishaushalt

in den Erträgen mit	79.900 €
und Aufwendungen mit	78.000 €
Saldo Ergebnis (Überschuss)	1.900 €

Vereinigte Armen- und Krankenstiftung

im Ergebnishaushalt

in den Erträgen mit	8.000 €
und Aufwendungen mit	6.600 €
Saldo Ergebnis (Überschuss)	1.400 €

Leers'sche Stiftung und Vereinigte Beihilfenstiftung

im Ergebnishaushalt

in den Erträgen mit	256.001 €
und Aufwendungen mit	231.001 €
Saldo Ergebnis (Überschuss)	25.000 €

Alois Lill Stiftung

im Ergebnishaushalt

in den Erträgen mit	1.000 €
und Aufwendungen mit	780 €
Saldo Ergebnis (Überschuss)	220 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung wird auf 100.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckbetriebs „Hospitalstift“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Bayreuth, den

Stadt Bayreuth

Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Übersicht

über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
der Hospitalstiftung
und des Hospitalstifts

in 1.000 €

Art	Stand Ende des Geschäfts- jahres 2025	voraussichtlicher		
		Zugang	Abgang	Stand nach Ablauf des Geschäfts- jahres 2026
Hospitalstiftung:				
1. Schulden aus Krediten von/vom				
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	-	-	-	-
1.2 Land	-	-	-	-
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden	-	-	-	-
1.4 Zweckverbänden und dgl.	-	-	-	-
1.5 sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-
1.6 Kreditmarkt	-	-	-	-
Summe 1	-	-	-	
Hospitalstift:				
2. Schulden aus Krediten vom				
2.1 Kreditmarkt	288	-	95	193
Summe 2	288	-	95	193
3. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen	-	-	-	-
4. Äußere Kassenkredite	-	-	-	-
	Zahlungen im Vorjahr			
5. Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-			